

Satzung des Vereins Achtung für Tiere e.V.

in der Fassung vom 26.03.2010, gültig durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Achtung für Tiere e.V.“. Er hat seinen Sitz in 33334 Gütersloh, Melanchthonstraße 13. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck von Achtung für Tiere e.V. ist, durch Aufklärung, Vermittlung von Fachwissen und durch gute Praxis Verständnis für das Wesen und die Bedürfnisse von Tieren zu wecken, ihr Wohlergehen zu fördern, die Verhütung von Tierquälerei zu erstreben und den Tierschutzgedanken weiter zu entwickeln. Die ideellen Ziele bzw. Aufgaben des Vereins sind, den Tieren zu Rechten zu verhelfen. Tiere sind, wenn sie Menschen ähnlich und vergleichbar sind, entsprechend zu behandeln und wenn sie sich von Menschen unterscheiden, ist ihnen ein artgerechtes Leben zu ermöglichen. Die Etablierung von Tierrechten muss der Konstituierung von Menschenrechten aus logischen und moralischen Gründen folgen. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht nur auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte Tierwelt.

a) Die genannten Zwecke sollen insbesondere verfolgt werden durch:

- den Schutz oder die Aufnahme alter (chronisch) kranker, behinderter oder verhaltensauffälliger Tiere, die ausgesetzt wurden oder ohne hinreichenden Grund getötet werden sollen, sowie von Tieren, die gequält werden. Dies gilt vor allem für schwer oder nicht vermittelbare Tiere.
- den Freikauf von Tieren aus ausweglosen Situationen
- die Aufklärung über Tierversuche
- die Aufklärung über Tierleid in der Landwirtschaft, im Zirkus, bei der Pelzproduktion, im Sport mit Tieren und bei anderen qualvollen Tiernutzungen.

b) Dies soll vor allem erreicht werden durch:

- Kinder- und Jugend- und Seniorenarbeit zur Förderung der Sensibilität für und des Wissens über Tiere.
- Internetpräsenz
- Herausgabe und Verbreitung von Publikationen
- Aufklärung über Medien, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen
- den Aufbau eines Tierschutzhofes, um auch Großtieren Zuflucht bieten zu können,

als Erlebnisraum für Tier und Mensch und Fortbildungszentrum für Tierschutzangelegenheiten.

c) Achtung für Tiere e.V. unterhält kein Tierheim. Die Zahl der aufgenommenen Tiere muss sich an den aktuellen Kapazitäten orientieren. Der Verein bemüht sich, alle Tiere, die in seine Obhut gelangen, bestmöglich zu versorgen und zu betreuen und ihnen ein dauerhaftes Zuhause zu bieten. In begründeten Ausnahmefällen können sie weitervermittelt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern. Dies erfolgt im Sinne des Grundgesetzes und mit legalen Mitteln.

§ 3 Jugend- und Seniorenarbeit

Der Verein bemüht sich, vor allem jungen Menschen einen ethisch bewussten Umgang mit Tieren zu vermitteln. Dazu dient ein spezielles Informationsangebot für Kinder und Jugendliche, die Förderung des Tierschutzgedankens im Bildungssystem, sowie Freizeitangebote für junge Menschen.

Achtung für Tiere e.V. engagiert sich dafür, dass Menschen auch im hohen Alter Kontakt zu Tieren behalten können.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördert und unterstützt. Ordentliche Mitglieder sind dazu verpflichtet, an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv mitzuarbeiten und sind angehalten, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten ordentliches Mitglied ohne Stimmrecht werden.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch einen regelmäßigen Förderbeitrag finanziell unterstützt. Fördermitglieder trifft die Verpflichtung zu aktiver Hilfe nicht. Sie sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne des BGB. Sie haben kein Antrags-, Diskussions- oder Stimmrecht in Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder werden über die Vereinsarbeit in schriftlicher oder elektronischer Form informiert und unterstützen die Arbeit des Vereins finanziell.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Ob der/die Antragsteller/in die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung erfüllt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Zustellung der schriftlichen Bestätigung des Antrages. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Die Fördermitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit Zustellung der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung des Antrages.
3. Jede Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche oder elektronische, formlose Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung tritt sofort in Kraft.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder elektronisch zu äußern. Nach Erhalt dieser schriftlichen Stellungnahme

entscheidet der Vorstand abschließend. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn:

- a) das Mitglied gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt
 - b) das Mitglied im Verein Unfrieden stiftet
 - c) für ein ordentliches Mitglied die Voraussetzungen aus § 5 Absatz 1 dieser Satzung nicht mehr erfüllt sind
 - d) das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Fördermitglied und jedes ordentliche Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils von ihm bestimmt wird, aber den Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf. Die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen den Beitrag zu ermäßigen oder befristet auszusetzen.
2. Der Beitrag wird für das laufende Jahr einmalig abgerechnet und ist ohne besondere Aufforderung fällig. Bei Vereinseintritt ist der anteilige Mitgliedsbeitrag spätestens 2 Wochen nach Zustellung der Aufnahmebestätigung fällig. Der Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung des zur Zahlung fälligen Jahresbeitrages.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind
 - a. 1. Vorsitzende(r) und 2. Vorsitzende(r)
 - b. Schatzmeister(in)
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
3. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Sein /ihr Stellvertreter/in ist zuständig für die ordnungsgemäße Protokollierung aller Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Der/die Schatzmeister(in) erledigt die Finanz- und Steuerangelegenheiten, stellt den Haushaltsplan auf, besorgt die laufende Finanzbuchhaltung und die Jahresbilanz.
4. Der gesamte Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand kann weitere Personen zur Erledigung von Aufgaben gegen Entgelt einsetzen und entlassen.
5. Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vereinsvorsitzenden.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich einzuberufen.
In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Beauftragten ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - a. beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - b. wählt alle zwei Jahre den Vorstand
 - c. nimmt den Kassenbericht entgegen
 - d. beschließt über Satzungsänderungen
 - e. legt den Mindestmitgliederbeitrag fest
 - f. beschließt über die Auflösung des Vereins
 - g. beschließt über Anträge
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Sie müssen binnen Monatsfrist einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Grundes dies verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Der Vorstand kann den Mitgliederversammlungen nach seinem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen. Geschieht dies, so ist er an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.
4. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern schriftlich oder elektronisch bekannt zu machen. Anträge für diese Versammlung sind mindestens eine Woche vorher mit kurzer Begründung einzureichen. Darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ein

Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

7. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Dieser Abstimmung muss ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder vorangegangen sein.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit aller Vereinsmitglieder in einer Hauptversammlung oder entsprechend der im Vereinsrecht geltenden Rechtsnormen möglich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an Ärzte gegen Tierversuche e.V. und den Deutschen Tierschutzbund e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Der Beschluss darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten und Gerichtsstand

Diese Satzung und vorgenommene Änderungen treten zum jeweiligen Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Gütersloh.